**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer RTO-Anlage“
auf der Deponie Scharfenberg
in 16909 Wittstock/Dosse**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Dezember 2022

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin beantragt die Errichtung und den Betrieb einer RTO-Anlage auf der Deponie Scharfenberg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Wittstock, Flur 12, Flurstücke 114/1, 212, 354, 355 und 362.

Auf der Deponie Scharfenberg soll durch einen gezielten und dosierten Eintrag von Luftsauerstoff eine nachhaltige Aerobisierung des Deponiekörpers erfolgen. Dazu ist geplant eine RTO-Anlage einzusetzen. Die RTO-Anlage dient der Absicherung einer umweltgerechten Deponiegasentsorgung und ist für die Behandlung der im Laufe des Betriebs nur noch sehr geringen CH4-Gehalte im abgesaugten Deponiemischgas geeignet.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Scharfenberg nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)